

d) Handlungsbienern auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der letzteren.

## §. 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

## §. 4.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen;
- b) den Dienstboten und Arbeitssuchenden aller Art;
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

## §. 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden, insbesondere müssen dieselben

auf der ersten Seite:

- 1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
- 2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
- 3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
- 4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel oder Dienststempel, und
- 5) die Nummer des Paßkartenjournalo,

auf der zweiten Seite:

- 6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und
- 7) dessen Namensunterschrift,

so wie endlich auf dem Rande:

- 8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen enthalten.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.